

Liebe Schwestern und Brüder,  
die Landesregierung hat auf Grundlage des im Bundestag und im Bundesrat beschlossenen Infektionsschutzgesetzes am 18. März eine neue Corona-Übergangsregelung beschlossen. Mit dem neuen Infektionsschutzgesetz werden viele tiefgreifenden Schutzmaßnahmen aufgehoben. Wegen der anhaltend hohen Inzidenz- und Hospitalisierungszahlen hat sich die Landesregierung aber dazu entschieden, wesentliche Schutzinstrumente wie **Maskenpflicht in Innenbereichen, Abstands- und Hygieneregeln sowie 3G-Erfordernisse für einen Übergangszeitraum bis zum 2. April beizubehalten**.

Im Bereich der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen gelten als strengere Maßnahmen weiterhin die Testverpflichtung und die Maskenpflicht.

**Personen- und Kapazitätsbeschränkungen werden aufgehoben**, die Einschränkungen deutlich zurückgefahren. Wo immer der Abstand nicht eingehalten werden kann, gibt es allerdings die dringende Empfehlung, auch im Außenbereich eine Maske zu tragen.

#### **Eine Maske im Innenbereich muss getragen werden:**

- Im Einzelhandel (auch in Supermärkten)
- im ÖPNV
- im Dienstleistungsgewerbe
- bei körpernahen Dienstleistungen (Frisör, Kosmetik)
- bei der Nutzung medizinischer, pflegerischer und therapeutischer Angebote
- in Musikschulen und außerschulischen Bildungseinrichtungen
- bei Freizeitangeboten (Zoos, Zirkusse, Indoorspielplätze, Hallen- und Spaßbäder)
- bei der Nutzung kultureller Angebote (Kino, Theater, Museen, Bibliotheken, Chöre, soziokult. Zentren)
- bei Veranstaltungen
- beim Besuch von Messen, Spezial- und Jahrmärkten
- in der Gastronomie auf dem Weg zum Platz
- im Bereich der touristischen Beherbergung
- Trauungen und Beisetzungen
- Versammlungen, **religiöse Zusammenkünfte**, Sitzungen kommunaler Gremien

Im öffentlichen Raum, insbesondere in öffentlich zugänglichen Innenbereichen, soll überall ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** zu anderen Personen oder Personengruppen eingehalten werden. Alternativ ist es auch möglich, Personen einen festen Sitzplatz im Rahmen eines sogenannten Schachbrettschemas zuzuordnen (im Innenbereich mit Maske).

**Wo ein 3G-Erfordernis besteht (z.B. bei Konzerten), können Veranstalter, Einrichtungen bzw. Betriebe optional auch die 2G-Regel anwenden. Dann kann entweder die Maskenpflicht entfallen oder auf die Abstandsregelung verzichtet werden.**

#### **3G ist hier erforderlich:**

- beim Besuch der Gastronomie (mit 2G-Option),
- im Tourismus (bei der Anreise und 2G-Option),
- **bei Veranstaltungen (auch im Außenbereich, jeweils mit 2G-Option)**
- **im Kulturbereich (mit 2G-Option)**,
- bei der Sportausübung, in Fitnessstudios und Tanzschulen (jeweils mit 2G-Option),
- bei Freizeitangeboten (mit 2G-Option),
- beim Besuch von Messen, Jahr- und Spezialmärkten (mit 2G-Option),
- beim Frisör oder anderen körpernahen Dienstleistungen (mit 2G-Option)
- in Musikschulen und außerschulischen Bildungseinrichtungen (mit 2G-Option)

Angesichts des anhaltenden dynamischen Pandemiegeschehens in unserem Land bleibt es sehr wichtig, die Basis-Schutzmaßnahmen einzuhalten: Abstand, Hygiene, Maske tragen. Neben den verbleibenden konkreten Vorgaben ruft die Verordnung besonders zum Selbstschutz und zur Eigenverantwortung auf (Siehe §2).

Die neue Landesverordnung ist am 18. März in Kraft getreten.

Herzliche Grüße

Markus Wiechert

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland  
Der Beauftragte für Landtag und Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern  
Kirchenrat Markus Wiechert  
Münzstraße 8-10  
19055 Schwerin